

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLI. Jahrgang Nr. 12

Ausgegeben in Gifhorn am 28.11.14



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fahle Heide“ im Landkreis Gifhorn vom 30.12.1993 vom 22.10.2014	621
	Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Firma Bertrandt AG, Ehningen -	633
	Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Firma Lorenz Bahlsen Snack-Word, GmbH -	634
	Jahresabschluss 2013 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH	634
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	635
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Parsau	Bebauungsplan „Ahnebeck Gesamt“, 1. Änderung, im Ortsteil Ahnebeck	635
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Dedelstorf	Bebauungsplan „Vor dem Großen Moor - Neufassung“	636

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	636
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr und Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr	637
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben mit Kosten- und Gebührentarif	649
Gemeinde Adenbüttel	Straßenausbaubeitragssatzung	654
Gemeinde Schwülper	Veränderungssperre „Dösskamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung	654
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer	655
SAMTGEMEINDE WESENDORF	1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen	656
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben mit Gebührentarif	656

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wolfsburger Entwässerungs- betriebe	Tagesordnung der 3. öffentlichen Verwaltungsratssitzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	659
Beregnungsverband Wahrenholz	Satzung	660

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Fahle Heide“
im Landkreis Gifhorn vom 30.12.1993
vom 22.10.2014**

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Fahle Heide, Gifhorer Heide"
in der Stadt Gifhorn und den Gemeinden Leiferde und Müden (Aller), Samtgemeinde
Meinersen, Landkreis Gifhorn
vom ...

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

3. Die §§ 1 und 2 werden zusammengefasst und erhalten folgende Fassung:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Fahle Heide, Gifhorer Heide" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Stadt Gifhorn und den Gemeinden Leiferde und Müden (Aller), Samtgemeinde Meinersen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.¹ Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Gifhorn, den Gemeinden Leiferde und Müden (Aller), der Samtgemeinde Meinersen und dem Landkreis Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Fahle Heide, Gifhorer Heide“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet gleichen Namens.
- (5) Das NSG hat eine Größe von 352,31 ha.

4. § 3 wird § 2

¹ abgedruckt auf Seite 670 bis Seite 676 dieses Amtsblattes

5. Im neuen § 2 wird in Abs. 1 in der 1. Zeile „Fahlen Heide“ ersetzt durch „Fahlen Heide, Gifhorner Heide“ und der 3. Textblock durch folgenden Text:

Die Grünländer setzen sich zusammen aus einem Mosaik von intensiv genutzten Flächen vorwiegend im Bereich des ehemaligen Helenteiches, nährstoffreichen Nasswiesen im Überschwemmungsbereich der Aller, Flutrasen und Übergängen bis hin zu magerem, mesophilem Grünland.

6. Im neuen § 2 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Fahle Heide, Gifhorner Heide“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und ganz herausragender Schönheit.

7. An den neuen § 2 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 6 angehängt:

- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. dünentypischer Vegetation wie Heiden und Magerrasen, Kiefernwald, Eichenmischwald aus Stiel-Eiche, Birke und Kiefer,
 2. der nährstoffarmen Dünengewässer einschließlich ihrer natürlichen Verlandungsstadien und angrenzender Moorwälder; hoher Grundwasserstände zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO₂-Freisetzung,
 3. der großräumigen Flussniederungslandschaft mit magerem und feuchtem bis nassem Grünland, Erlen- und Eschen- sowie Hartholzauwäldern und allen autotypischen Strukturen und Habitaten,
 4. der bisherigen Grundwasserstände und der Überschwemmungsdynamik der Aller als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Niederungsbiotope,
 5. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung möglich ist.
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368). Das NSG ist vernetzt mit dem FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, an das es im Norden unmittelbar grenzt.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
1. den Schutz bzw. die Entwicklung insbesondere
 - a) der Binnendünen mit Sandheiden, feuchten Heiden und offenen Grasflächen,
 - b) der Ausblasungsmulden mit nährstoffarmen Gewässern, deren Verlandungsstadien und angrenzenden Moorwäldern,
 - c) von naturnahem bodensaurem Eichenwald an den Talrändern oder in den Dünenbereichen,
 - d) der Niederungslandschaft der Aller mit Altarmen und Flutmulden mit natürlichen, gut nährstoffversorgten Stillgewässern, mit naturnahem Erlen-Eschen-Wald und Hartholzauwald, mit artenreichem, trockenem bis feuchtem Grünland, insbesondere mageren Flachland-Mähwiesen,

2. die Erhaltung bzw. Förderung

a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 6230 Artenreiche Borstgrasrasen

Der günstige Erhaltungszustand wird gekennzeichnet vom Vorkommen der typischen Tier- und Pflanzenarten, arten- und strukturreichen, überwiegend gehölzfreien und niedrigwüchsigen sowie regelmäßig beweideten oder gemähten Rasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten. In einzelnen Bereichen mit alten Baumgruppen oder Wacholder-Beständen auch derartig strukturierte gehölzreiche Ausprägungen. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z. B. Borstgras und Pillen-Segge.

bb) 91D0 Moorwälder

Der günstige Erhaltungszustand wird gekennzeichnet von Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nasser, nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Standorte in den Dünensenken mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortheimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, natürlich entstandenen Lichtungen, strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wald-Kiefer, Faulbaum, Hänge-Birke, Moor-Birke, Ohr-Weide, Gewöhnliche Moosbeere, Gewöhnliches Frauenhaarmoos, Pfeifengras, Heidelbeere, Rauschbeere, Scheiden-Wollgras, Schmalblättriges Wollgras, Schnabel-Segge, Sumpf-Veilchen, Wiesen-Segge und Waldeidechse kommen in stabilen Populationen vor,

cc) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Der günstige Erhaltungszustand wird gekennzeichnet von naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschenwäldern aller Altersstufen vorwiegend am Allertalrand und an Altarmen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortheimischen Baumarten sowie im Mittel mindestens drei lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarz-Erle, Stiel-Eiche, Rasen-Schmiele, Riesen-Schwengel und Sumpf-Segge,

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie); zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies

aa) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

Im günstigen Erhaltungszustand sind das gut entwickelte, nicht oder wenig verbuschte, z. T. moos- und flechtenreiche, örtlich auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide in einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten auf basenarmen, mehr oder weniger trockenen Dünen in Talrandbereichen. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z. B. Besenheide, Draht-Schmiele, Heidelbeere, Preiselbeere, Sand-Segge, Schaf-Schwengel, Quendel-Seide, Englischer Ginster, Behaarter Ginster, Flechten und Moose, Zauneidechse, Verkannter Grashüpfer, Gefleckte Keulenschrecke und Heidegrashüpfer,

- bb) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von überwiegend intaktem und deutlich ausgeprägtem Dünenrelief und zudem gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Sand-Segge, Silbergras, Flechten und Moose, Zauneidechse und Heidegrashüpfer,
- cc) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
Das sind im Gebiet die nicht mehr ständig durchströmten Alleraltarme als naturnahe Stillgewässer, im günstigen Erhaltungszustand mit naturnahen, unverbauten Ufern, unbeeinträchtigtem, allenfalls leicht getrübttem, mesotrophem bis eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasserschweber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation, ungenutzten Gewässerrandstreifen, allenfalls lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und einer nur begrenzten Verschlammung, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Ähriges Tausendblatt, Dreifurchige Wasserlinse, Krauses Laichkraut, Schwimmendes Laichkraut, Froschbiss, Gelbe Teichrose, Weiße Seerose, Gewöhnliches Schilf, Kleine Wasserlinse, Quirliges Tausendblatt, Zungen-Hahnenfuß und Schwanenblume,
- dd) 3160 Dystrophe Stillgewässer
Im günstigen Erhaltungszustand geprägt von einer guten Wasserqualität und standorttypischer, torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Faden-Segge, Kleiner Wasserschlauch, Schmalblättriges Wollgras, Schnabel-Segge, Sumpfbloodauge, Weißes Schnabelried, Moorfrosch, Torf-Mosaikjungfer, Hochmoor-Mosaikjungfer, Speer-Azurjungfer, Glänzende Binsenjungfer, Nordische Moosjungfer, Schwarze Heidelibelle, Große Moosjungfer, Kleine Moosjungfer und Kleine Binsenjungfer,
- ee) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
das ist im Gebiet der mit der Aller in Verbindung stehende Altarm mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), aquatischer Durchgängigkeit für Wasserorganismen, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, unbegradigtem Verlauf, naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide
Im günstigen Erhaltungszustand mit struktur- und artenreichen Feucht- bzw. Moorheiden mit Glockenheide und unterschiedlichen Anteilen von Scheidenwollgras, Pfeifengras oder Besenheide auf moorigen oder anmoorigen Böden mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen.
Charakteristische Arten sind z. B. Schmalblättriges Wollgras, Mittlerer Sonnentau, Rundblättriger Sonnentau, Weißes Schnabelried, Hirsensegge, Torfmoose, Moor-Birke, Wald-Kiefer und Kurzflügelige Beißschrecke,

- gg) 4030 Trockene Heiden
im günstigen Erhaltungszustand geprägt von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (teilweise auch von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offener Sandflächen, niedrig- und hochwüchsiger Heidebestände. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Englischer Ginster, Behaarter Ginster, Zauneidechse, Gefleckte Keulenschrecke, Silberfleck-Bläuling, Heidekraut-Bunteule) kommen in stabilen Populationen vor,
- hh) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
mit artenreicher und neophytenfreier Vegetation (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrrieten) sowie allenfalls lückigem Gehölzbewuchs vorwiegend am Allerufer mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. der Gebänderten Prachtlibelle und der Kurzflügeligen Schwertschrecke,
- ii) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
im günstigen Erhaltungszustand als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnliches Ruchgras, Glatthafer, Goldhafer, Rot-Klee, Scharfer Hahnenfuß, Straußblütiger Sauerampfer, Vogel-Wicke, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Kerbel, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Platterbse, Wiesen-Schaumkraut, Grünes Heupferd und Kurzflügelige Schwertschrecke,
- jj) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Moore mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Faden-Segge, Fichtenspargel, Gewöhnliche Moosbeere, Graue Segge, Scheiden-Wollgras, Schmalblättriges Wollgras, Schnabel-Segge, Straußblütiger Gilbweiderich, Sumpflutaue, Sumpf-Calla, Hunds-Straußgras, Wassernabel, Wiesen-Segge, Torfmoose, Hochmoor-Mosaikjungfer, Kleine Moosjungfer, Große Moosjungfer,
- kk) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
im günstigen Erhaltungszustand als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schmalblättriges Wollgras, Mittlerer Sonnentau, Rundblättriger Sonnentau, Weißes Schnabelried und Torfmoose kommen in stabilen Populationen vor,
- ll) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
im günstigen Erhaltungszustand naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortheimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil (mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar), mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z. B. Adlerfarn, Draht-Schmiele, Eberesche, Faulbaum, Gewöhnliches Pfeifengras, Hänge-Birke, Heidelbeere, Moor-Birke, Stiel-Eiche, Rot-Buche und Zitter-Pappel,

mm) 91F0 Hartholzauwälder

im günstigen Erhaltungszustand unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller mit standortheimischen Baumarten sowie von im Mittel mindestens drei lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, feuchte Senken) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Flatter-Ulme, Stiel-Eiche, Gewöhnliche Esche, Schwarz-Erle, Weißdorn, Gewöhnliche Hasel, Hainbuche, Gundermann, Hopfen, Purgier-Kreuzdorn, Rasen-Schmiele, Rohr-Glanzgras.

Diese FFH-Lebensraumtypen weisen hier zum überwiegenden Teil einen sehr guten bis guten Erhaltungszustand auf und nehmen etwa ein Viertel des Gesamtgebietes ein.

c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)

aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

in den naturnahen Randbereichen von Aller und Allerkanal (als Teillebensraum) mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und störungsarmen, strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrlosen Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z B. durch Bermen, Umfluter),

bb) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

in der Alleraue mit naturnahen, autotypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund;

cc) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

in überwiegend fischfreien Grünlandweihern und naturnahen Auengewässern (Altwässer, Flutrinnen, Teiche, Tümpel) mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Hecken, Gebüsche, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und Weiden) bei stabilen Grundwasserverhältnissen und ohne Verlust von Überflutungsräumen,

dd) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

an teilweise beschatteten Ufern der Aller als Lebensraum der Libellen-Larven, ufernahen Gebüschen als Reifehabitat; bei möglichst geringem Eintrag von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; möglichst geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes, einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II und mit Grünlandstreifen entlang der Gewässer,

ee) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

an mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern in der Fahlen Heide (natürliche Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben und anderen Röhrich- oder Riedpflanzen, einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasserfläche.

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung oder die Erhöhung der Umtriebszeiten für bestimmte Baumarten soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

8. § 4 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

§ 3
Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und abgesehen von Notfällen zu landen,
 5. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmern ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Diese Regelung gilt nicht für ruhige Veranstaltungen wie Begehungen seitens der Eimerwieseninteressentenschaft oder Wanderungen. Unberührt bleibt das Erfordernis einer u. U. erforderlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

9. § 5 wird zu § 4; die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 4
Freistellungen

10. Dem bisherigen § 5 Abs. 1 werden folgende neue Abs. 1 – 2 vorangestellt und § 5 Abs. 1 erhält als neuer § 4 Abs. 3 folgende Fassung:

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte, auf ihren Erhalt ausgerichtete Pflege der Gehölze,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Pflege der Gehölze gem. Nr. 4,
 6. das Befahren des Allerkanals mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen, das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen an der Sohlgleite sowie das Anlanden am vorhandenen Bootssteg am Zusammenfluss von Allerkanal und Aller,
 7. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle und Geflügelmist,
 - d) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung. Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten,
 - e) ohne Anlage offener Tränkestellen an den Gewässern,
 - f) ohne Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
 - g) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren, Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen unter Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG,

2. die Nutzung der zu diesem Unterpunkt in der maßgeblichen Karte sowie auf der Lebensraumtypenkarte dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen wie unter Nr. 1, jedoch ohne Nachsaaten, mit Düngung nicht über 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d. h. bei organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N) und mit Beweidung möglichst nach dem 1. Schnitt, bevorzugt aber nur als Mähwiese,
3. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
6. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

11. § 5 Abs. 2 wird § 4 Abs. 4 und erhält folgende Präambel:

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG

1.

12. Im bisherigen § 5 Abs. 2 wird Ziffer d) gestrichen, die Ziffern e) bis k) werden zu Ziffern d) bis j); die neue Ziffer d) wird ergänzt durch die Worte „und werden danach wieder aufgehoben“, in der neuen Ziffer f) wird „Bäume“ zu „Altholzbäume“ ergänzt.

13. Im bisherigen § 5 Abs. 2 wird in Ziffer k) „die Bezirksregierung Braunschweig“ durch „den Landkreis Gifhorn“ ersetzt.

Im bisherigen § 5 entfallen Abs. 3 – 11 und werden ersetzt durch die nachfolgenden Nummern 2 – 6 des § 4 Abs. 4 sowie die nachfolgenden Absätze 5 – 8.

2. In den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) sowie in sonstigen Erlenbeständen gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
 - a) die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
 - b) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - c) den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholz-Bäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - d) den Holzeinschlag und die Pflege bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

- e) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - f) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - g) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - h) die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
 - i) die Neuanlage und die Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander,
 - j) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - k) die Nutzung von Horstbäumen und Bäumen mit Großhöhlen,
3. In den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91D0) sowie in Birken-Pionierwäldern und Fichten-Sukzessionswäldern gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für:
- a) den mehr als einzelstammweise vollzogenen Holzeinschlag in Birken-Pionierwäldern,
 - b) die Maßnahmen gem. Nr. 2 b), c), d), e), f), g), i), j), k),
 - c) die künstliche Verjüngung,
 - d) die Neuanlage von Feinerschließungslinien,
 - e) die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. In dem auf der Lebensraumtypenkarte und in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Hartholzauwald (Lebensraumtyp 91F0) und den Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für:
- a) die Maßnahmen gem. Nr. 2a) im Lebensraumtyp 91F0, 2 b), c), d), e), f), g), h), i), j), k),
 - b) auf dem nordöstlichen, mit "A" gekennzeichneten Teil des Flst. 40/1 Fl. 6 Gem. Winkel gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
 - aa) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von sechs lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - cc) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens 3 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - dd) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

- ee) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 95 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - ff) die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 90 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
 - gg) die Maßnahmen gem. Nr. 2 f), g), i), k),
5. auf den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Kiefern-Anflugwäldern auf den Flst. 6/1, 16/1, 17/3, 17/4 und 17/10 Fl. 5 Gem. Leiferde, dem "Kuhberg" (Teil des Flst. 25/10 Fl. 7 Gem. Neubokel) sowie den Kiefernbeständen auf den Flst. 44/1 und 46/4 Fl. 27 Gem. Gifhorn ausschließlich einzelstammweise ohne Überformung des Waldbildes durch ein regelmäßiges Rückegassensystem; auf dem Kuhberg unter Erhaltung des randlichen Eichenbestandes,
6. einschließlich der Bewirtschaftung der Pappelbestände wie bisher oder ihrer Umwandlung in Auenwald gem. Nr. 2.,
7. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der seit 01.01.2014 geltenden Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von
- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschern sowie
 - 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehene Ansinzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- (6) Freigestellt ist
- 1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 - 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung nur in den gekennzeichneten künstlich angelegten Gewässern sowie in Fließgewässern und Altarmen
 - a) ohne Nutzung der Altarme innerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.03. bis 15.07.
 - b) ohne Einbringen jeglicher Futter- und Düngemittel in die Altarme und Moorgewässer,
 - c) ohne Entfernung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen aus den Altarmen und Moorgewässern,
 - d) ohne Einbringen von gebietsfremden Pflanzen,
 - e) ohne Einbringen von Regenbogenforellen und anderen gebietsfremden Fischarten,
 - f) ohne Anlage von befestigten Angelplätzen und unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

14. nach § 4 wird folgender neue § 5 eingefügt:

§ 5
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

15. § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden:
- a) Beseitigung von Neophytenbeständen, z. B. der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
 - b) Mahd von Röhrichen, Seggenriedern, Sumpf-, Moor und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden,
 - c) Beweidung von Heide- und Moorflächen mit Schafen,
 - d) die Beweidung von Birken- und Kiefernflugwald der öffentlichen Hand,
 - e) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichen, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
 - f) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - g) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten,
 - h) die Anhebung des Wasserstandes, soweit dadurch die rechtmäßige Nutzung anderer Flächen nicht erschwert wird.

16. an die Stelle der §§ 7 – 9 tritt folgender § 7:

§ 7
Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

17. § 10 wird § 8 Abs. 1), der letzte Halbsatz wird gestrichen.

18. § 8 erhält folgenden Abs. 2)

- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gifhorner Heide“ in der Gemarkung Gifhorn, Landkreis Gifhorn (Amtsbl.f.d.RB Lüneburg Nr. 6 v. 15.03.1962) in der Fassung vom 16.12.1999 (Amtsbl.f.d.RB Braunschweig Nr. 1 vom 17.01.2000) wird aufgehoben.

19. § 11 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 22.10.2014

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Fachbereich 9 – Umwelt
6630-01

Gifhorn, den 28.11.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Bertrandt AG, Birkensee 1, 71139 Ehningen, hat mit Antrag vom 15.09.2014 die Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung eines vorhandenen Retentionsbeckens in der Gemarkung Tappenbeck zur Ableitung von Niederschlagswasser in den Laigraben beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 14 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen. Damit ist gem. § 5 des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Der Landrat
Im Auftrage

Nietner

Fachbereich 9 – Umwelt
6630-01

Gifhorn, den 28.11.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Lorenz Bahlsen Snack-World GmbH hat mit Antrag vom 22.10.2014 die Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung eines vorhandenen Regenrückhaltebeckens in der Gemarkung Hankensbüttel zur Ableitung von Niederschlagswasser beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 14 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen. Damit ist gem. § 5 des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Der Landrat
Im Auftrage

Nietner

Jahresabschluss 2013 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 23.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Überschuss für das Geschäftsjahr 2013 beträgt 15.794,41 €. Zur Gewinnrücklage in Höhe von 67.352,34 € wird der ergebende Betrag in Höhe von 83.146,75 € in die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung und Kommunalwesen - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 158, 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die Höweler/Rischmann und Partner GbR, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung und Kommunalwesen- des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß § 32 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 4. Juli 2014 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, 15.09.2014

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung und Kommunalwesen -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage
Schneider

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2014 der

- **4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 33 „Lindenhof“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Gamsen, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 31.10.2014 rechtsverbindlich wurde.

Der berichtigte Flächennutzungsplan kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. (Geltungsbereich des berichtigten Flächennutzungsplanes²)

Gifhorn, 17.11.2014

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Parsau

Der Rat der Gemeinde hat am 10.10.2014 den Bebauungsplan „Ahnebeck Gesamt“, 1. Änderung, im Ortsteil Ahnebeck als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

² abgedruckt auf Seite 677 dieses Amtsblattes

³ abgedruckt auf Seite 678 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Parsau, den 04.11.2014

Zeidler
Bürgermeister

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE DEDELSTORF

Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Vor dem Großen Moor - Neufassung“ gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat am 20.10.2014 den Bebauungsplan „Vor dem Großen Moor - Neufassung“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.⁴

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Vor dem Großen Moor - Neufassung“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Vor dem Großen Moor - Neufassung“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Dedelstorf, Goethestr. 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Vor dem Großen Moor - Neufassung“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Dedelstorf, 11.11.2014

Taebel
Gemeindedirektor

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Meinersen

Der Bebauungsplan "Leiferder Weg", 1. Änderung, der Gemeinde Meinersen ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 9 am 30.08.2013 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen wird gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst. Es handelt sich um die 1. Berichtigung. Dort wird die Fläche, die zuvor als Wohnbaufläche ausgewiesen war, entlang der „Gifhorner Straße“ zur Ergänzung des Geschäftsbereiches mit den bestehenden Lebensmittelmärkten nun als gemischte Baufläche dargestellt. Dort sollen

⁴ abgedruckt auf Seite 679 dieses Amtsblattes

ein Drogeriemarkt, Wohn- und Geschäftshäuser mit Büros und Räumen für freie Berufe errichtet werden.

Lage und Inhalt der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Meinersen ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtskarte.⁵

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Meinersen liegt im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1; 38536 Meinersen, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten aus. Einen Termin außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Telefon-Nr. 05372 89-618 vereinbart werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans "Leiferder Weg", 1. Änderung, sowie der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen.

Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplans handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden und bei dem es keiner Genehmigung bedarf.

Meinersen, 4. November 2014

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Satzung der Samtgemeinde Papenteich für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 13. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Papenteich. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren Abbesbüttel, Adenbüttel, Bechtsbüttel, Didderse, Grassel, Gravenhorst/Ohnhorst, Groß Schwülper, Lagesbüttel, Meine, Rethen (auch für Eickhorst), Rötgesbüttel, Rolfsbüttel, Rothemühle/Walle, Vordorf, Wedesbüttel/Wedelheine.

Die Ortsfeuerwehr Meine ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO in der zurzeit gültigen Fassung), die Ortsfeuerwehren Groß Schwülper und Rötgesbüttel sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die übrigen Ortsfeuerwehren sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister hat zwei Stellvertreter. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

⁵ abgedruckt auf Seite 680 dieses Amtsblattes

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeinderandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehr die erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten der Gemeindefeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) die Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindegemeinschaftskommando besteht aus
- a) Der Gemeindegemeinschaftsbrandmeisterin oder dem Gemeindegemeinschaftsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Gemeindegemeinschaftsbrandmeisterinnen oder Gemeindegemeinschaftsbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindegemeinschaftsjugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegemeinschaftsjugendfeuerwehrwart, der Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegemeinschaftsicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsicherheitsbeauftragten, der Gemeindegemeinschaftsausbildungsleiterin oder dem Gemeindegemeinschaftsausbildungsleiter und der Gemeindegemeinschaftsgerätewartin oder dem Gemeindegemeinschaftsgerätewart als Beisitzer.
- (3) Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindegemeinschaftskommandomitglieder von der Gemeindegemeinschaftsbrandmeisterin oder dem Gemeindegemeinschaftsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegemeinschaftskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindegemeinschaftsbrandmeisterin oder der Gemeindegemeinschaftsbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegemeinschaftskommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindegemeinschaftsbrandmeisterin oder Gemeindegemeinschaftsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c) und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegemeinschaftskommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindegemeinschaftskommando wird von der Gemeindegemeinschaftsbrandmeisterin oder dem Gemeindegemeinschaftsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegemeinschaftskommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeinschaftskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1 Buchst. c) und d) und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der

Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Näheres regeln die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr Papenteich.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Ehemalige Gemeindebrandmeisterinnen oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister können nach den Ehrungsrichtlinien der Samtgemeinde durch den Samtgemeinderat zu Ehrengemeindebrandmeisterinnen oder Ehrengemeindebrandmeistern, Ehrenortsbrandmeisterinnen oder Ehrenortsbrandmeistern ernannt werden, wenn sie als Ehrenbeamte drei volle Wahlperioden (18 Jahre) tätig gewesen sind.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde (Samtgemeinde) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindegewandmeisterin oder den Gemeindegewandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstaussweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Samtgemeinde Papenteich für die Freiwillige Feuerwehr vom 07. Juli 2003 außer Kraft.

Meine, 14. Oktober 2014

Holzapfel
Samtgemeindegewandmeister

(L. S.)

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr

Gem. § 11 (5) der Satzung der Samtgemeinde Papenteich für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 14. Oktober 2014 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Papenteich. Sie untersteht der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet ist sowie der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister.
- (2) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Papenteich bilden die Kinderfeuerwehr Papenteich. Die Kinderfeuerwehr Papenteich wird von der Gemeindegemeinderatwartin/dem Gemeindegemeinderatwart geleitet.
- (3) Die Gemeindegemeinderatwartin/der Gemeindegemeinderatwart und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter werden aus der Mitte der Leiterinnen und Leiter der Ortskinderfeuerwehren gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (4) Die Gemeindegemeinderatwartin/der Gemeindegemeinderatwart hat eine Stimme im Kommando der Gemeindefeuerwehr Papenteich.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umwelterziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
 - Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr. Gegen ein spielerisches Heranführen an Tätigkeiten der Feuerwehr ist nichts einzuwenden.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
 - (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach §§ 74, 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
 - (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Papenteich, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Personensorgeberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter; die Zustimmung des Ortskommandos ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres. Sollte eine Behinderung durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden, kann das Kind in Absprache mit den Betreuern der Kinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr sowie den Eltern länger in der Kinderfeuerwehr verbleiben. Der Entwicklungsstand sollte jedes Jahr mehrfach von allen Beteiligten aus der Kinder- und der Jugendfeuerwehr sowie den Eltern überprüft und besprochen werden, da der Übergang in die Jugendfeuerwehr so schnell wie möglich angestrebt werden soll. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister muss dem Verbleib des Kindes in der Kinderfeuerwehr zustimmen.
 3. durch Austritt
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Papenteich
 5. durch Ausschluss
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein aktives Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von 3 Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando

- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Einbeziehung pädagogisch geschulter Nichtmitglieder in die Betreuungsarbeit ist möglich und erwünscht.

§ 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Bekleidung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr tragen im Dienst einen roten Kombi mit der Rückenaufschrift „Kinderfeuerwehr Papenteich“. In der dunklen Jahreszeit ist die Warnweste zu tragen.

§ 8 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Diese Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr wurden am 13.10.2014 vom Rat der Samtgemeinde Papenteich beschlossen und sind Bestandteil der Satzung der Feuerwehr der Samtgemeinde Papenteich.

Meine, 14.10.2014

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 13. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Papenteich wird durch die Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Papenteich in der zurzeit gültigen Fassung festgelegt.

§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Samtgemeinde Papenteich haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostensatzung) vom 08.12.2003 außer Kraft.

Meine, 14. Oktober 2014

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

**Kosten- und Gebührentarif
zur Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Papenteich**

Tarif-Nr.	Tatbestand	Kosten-, Gebührensatz Betrag/Std.
1.	Personaleinsatz	
1.1	Einsatzkraft	25,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	95,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	75,00 €
2.3	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10)	75,00 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 8	70,00 €
2.5	Rüstwagen	100,00 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	55,00 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	50,00 €
2.8	Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW)	25,00 €
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	20,00 €
	Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz umfassen auch die Beladung der Fahrzeuge, die nur mit Bedienungspersonal in Anspruch genommen werden können. Die Kosten für das Personal werden nach Tarif Nr. 1 abgerechnet.	
3.	Einsatz von Geräten (ohne Fahrzeugeinsatz)	
3.1	Tragkraftspritze (TS) einschl. saugseitiges Zubehör	25,00 €
3.2	Stromerzeuger	25,00 €
3.3	Arbeits-, Schlauchboot	20,00 €

3.4	Rettungsgerät	
	Motorsäge, Schneidgerät, Trenngerät, Spreizer	20,00 €
3.5	Pumpen	
	Tauch-, Hochwasserschutz-, Allzweckpumpe (mit Saug- und Druckschlauch)	20,00 €
3.6	Sauggerät	
	Permanentsauger (einschl. Schlauch)	20,00 €
3.7	Lüftungsgerät	
	Be-/Entlüftungsgerät, Hochleistungslüfter	15,00 €
3.8	Zug- und Hebegerät	10,00 €
3.9	Leitern	
	Schiebe-, Steckleiter	5,00 €
3.10	Kleingeräte	
	Handlautsprecher, Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Handlampen), Standrohr und Schlüssel, Dichtkissen, sonstige Kleingeräte	2,00 €

4. Alarmierungskosten

4.1 Missbräuchliche Alarmierung (Unfugalarm)

Neben einem Grundbetrag von 200,00 € werden Kosten nach Tarif Nrn. 1 – 3 erhoben, die an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) verdoppelt werden.

4.2 Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen

Kostenberechnung nach Tarif Nr. 4.1, jedoch ohne Grundbetrag und begrenzt auf die Einsatzstärke nach Alarmplan

5. Sonstige Kosten und Gebühren

5.1 Verbrauchsmaterialien

Materialien (u. a. Lösch- und Bindemittel, Handschuhe, Filter für Atemschutzmasken, Sandsäcke, Verbandsmaterial, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial) werden nach dem aktuellen Wiederbeschaffungspreis (zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet).

5.2 Wegstreckengeld

Bei Einsätzen außerhalb des Samtgemeindegebietes je Fahrzeug 1,00 €/km

5.3 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten/Gebühren für vergleichbare Leistungen erhoben. Dabei sind der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen.

Satzung

der Gemeinde Adenbüttel über die Aufhebung der Satzung vom 15.01.2013 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in seiner Sitzung am 24.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Adenbüttel vom 15.01.2013 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.

Adenbüttel, den 24.10.2014

Heinrichs
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE ZUM BEBAUUNGSPLAN

Veränderungssperre "Dösskamp" mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung, der Gemeinde Schwülper im Ortsteil Groß Schwülper

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper hat am 09.10.2014 die Aufstellung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift des Bebauungsplanes "Dösskamp" beschlossen. In seiner Sitzung am 19.11.2014 hat der Rat der Gemeinde Schwülper zur Sicherung seiner Planung die Veränderungssperre "Dösskamp" mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

⁶ abgedruckt auf Seite 681 dieses Amtsblattes

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Schwülper, während der Dienststunden von 8.00 bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05303 6023 vereinbaren. Über den Inhalt der Veränderungssperre kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 19.11.2014

Lestin
Bürgermeister

(L. S.)

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schwülper
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Schwülper am 19.11.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schwülper wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 380 v. H. |

**§ 2
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2015.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gr. Schwülper, 20.11.2014

Lestin
Bürgermeister

**1. Änderung der Satzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder,
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Wesendorf
(Entschädigungssatzung) vom 15.12.2010**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 31.10.2014 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 1 wird um die Buchstaben l) und m) ergänzt:

l) Kinderjugendfeuerwehrwart	35,00 Euro
m) Digitalfunkbeauftragter	25,00 Euro

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Wesendorf, den 31. Oktober 2014

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der
Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 31.10.2014. folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Wesendorf wird durch die Feuerwehrsatzung vom 25.03.2013 festgelegt.

§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden der gefährlichen Stoffen,
 - b) Einfangen von Tieren,
 - c) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - e) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - f) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - g) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiteren technischen Geräten in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatzort bis zur Rückkehr ins Feuerwehrhaus nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.12.2001 außer Kraft.

Wesendorf, den 31.10.2014

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

Anlage gem. § 4 Abs. 1

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 31.10.2014

Gebührentarif

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage pro Stunde	zu erhebende Gebühr pro Stunde
1.	Personaleinsatz der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1	Personaleinsatz(je Mann/Frau und Stunde)	29,29 €	29,29 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Mannschaftstransportwagen (MTW)	89,07 €	66,80 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	67,93 €	50,95 €
2.3	Kommandowagen (Kdow)	132,46 €	99,75 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	295,69 €	221,77 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)	391,58 €	293,69 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF)	387,36 €	290,52 €
2.7	Rüstwagen (RW)	217,20 €	162,90 €

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe

3. öffentliche Verwaltungsratssitzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe am Freitag, 28.11.2014, 14:00 Uhr, im Informations- und Schulungsraum der WEB-Betriebsstätte Stahlberg, Zum Stahlberg, 38448 Wolfsburg

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Gebührenkalkulation 2015 für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Boldecker Land
3. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land

4. Satzung für die Entwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land
5. Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe im Gebiet der Stadt Wolfsburg
6. Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe im Stadtgebiet Wolfsburg
7. Mitteilungen und Anfragen
8. Unterrichtung der Presse

Die Vorsitzende des Verwaltungsrates

Monika Thomas
Stadtbaurätin

SATZUNG des Beregnungsverbandes „Wahrenholz“

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Wahrenholz". Er hat seinen Sitz in 29399 Wahrenholz im Landkreis Gifhorn.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte. *)

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe,
 1. landwirtschaftliche Flächen zu beregnen;
 2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten und zu sichern.
 3. Die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen inklusive von gemeinschaftlichen Anlagen zur Förderung von Wasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Feldberegnung.
- (2) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist vorher ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist auch möglich, wenn sich nicht alle Verbandsmitglieder beteiligen. Die Kosten und Risiken von Gemeinschaftsanlagen können die beteiligten Mitglieder nach Beschluss der Verbandsversammlung in geeigneter Form übernehmen.

*) Die Karte kann beim Landkreis Gifhorn - Untere Wasserbehörde - und beim Vorstandsvorsteher des Beregnungsverbandes Wahrenholz eingesehen werden.

- (3) Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben, diese wird Bestandteil der Satzung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband besteht aus den Abteilungen Schönewörde (A) und Einzelregner (B).
- (3) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die Voraussetzungen für die Mitglieder zu schaffen, ihre nötigen Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 10. Dezember 1987 des Ingenieurbüro König, Braunschweig, und des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen vom 06.11.2014.
Die Pläne bestehen jeweils aus Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lageplan und Mitgliederverzeichnis.
- (3) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters.
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus sechs ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Zwei Mitglieder sollen aus der Abteilung Schönewörde (A) kommen, die auch den stellvertretenden Verbandsvorsteher stellt, wenn der Vorsteher zur Abteilung B gehört.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder gemäß § 8.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1992 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 8 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 11

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - nichtplanmäßige Ausgaben,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
 - Verträge mit einem Wert von weniger als 10.000,-- € und
 - die Einstellung und Entlassung eines Rechnungsführers und anderen Dienstkräften, soweit nicht § 26 etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind zusammen mit den Verbandsvorsteher nur die Vorstandsmitglieder aus der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es, die Vorstandsmitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher nimmt immer an den Sitzungen teil.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 14

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf auch häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Flächeninhalt laut Mitgliederverzeichnis.
Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (5) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (6) Betrifft die Tagesordnung nur die Mitglieder einer Abteilung, genügt es, nur diese Mitglieder einzuladen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Abteilung A wird gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung durch den Geschäftsführer (§ 26 (2)) vertreten.
- (3) Als Ausweis dient ihnen eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Aufwandsentschädigung

Der Vorstand und der Rechnungsführer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 17

Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Für die Abteilungen sind jeweils wirtschaftlich getrennte Haushaltspläne aufzustellen.
- (7) Eine Durchschrift der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 18 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 19 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

§ 20 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Höhe des Beitrages setzt die Verbandsversammlung fest.
- (5) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen (§ 3 Abs. 2) getrennt zu ermitteln.

§ 22
Beitragsverhältnis der Abteilung A

- (1) Die Beitragslast für die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus den Betriebskosten - einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 23
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 24
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 23 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 25
Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Schau wird vom Vorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 26
Geschäftsführung, Kassenführung

- (1) Die Geschäfts- und Kassenführung erfolgt für die Abteilung B durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Für die Abteilung A wird die Geschäftsführung vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen übernommen, der für die Abteilung A alle erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung für die Abteilung erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge in der Abteilung A vornimmt.

§ 27
Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 28
Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 29
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 30
Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder die Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
c) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 31

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen und
 5. zur Änderung der Satzung.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites, der über 5.000,-- € hinausgeht.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne des § 11 Abs. 3 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 33

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 30.06.1995 außer Kraft.

Wahrenholz, 6. November 2014

Beregnungsverband Wahrenholz
Der Verbandsvorsteher

Prilop

Die vorstehende Satzung des Beregnungsverbandes Wahrenholz wird genehmigt.

Gifhorn, den 12.11.2014

Landkreis Gifhorn
Der Landrat

Dr. Ebel


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 22.10.2014 über das

Naturschutzgebiet

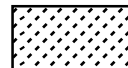
"FAHLE HEIDE, GIFHORNER HEIDE"


Landkreis Gifhorn

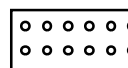
Stadt Gifhorn
Gemeinde Leiferde
Gemeinde Müden (Aller)
Samtgemeinde Meinersen

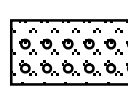
 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)


 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1a-g

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2

 Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1

 Auwald u. Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2


 Moorwald, Birken-Pionierwald, Fichten-Sukzessionswald Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3

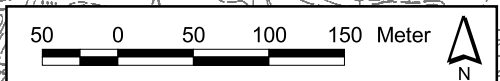
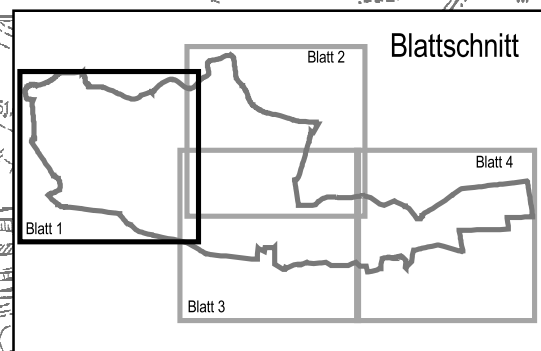
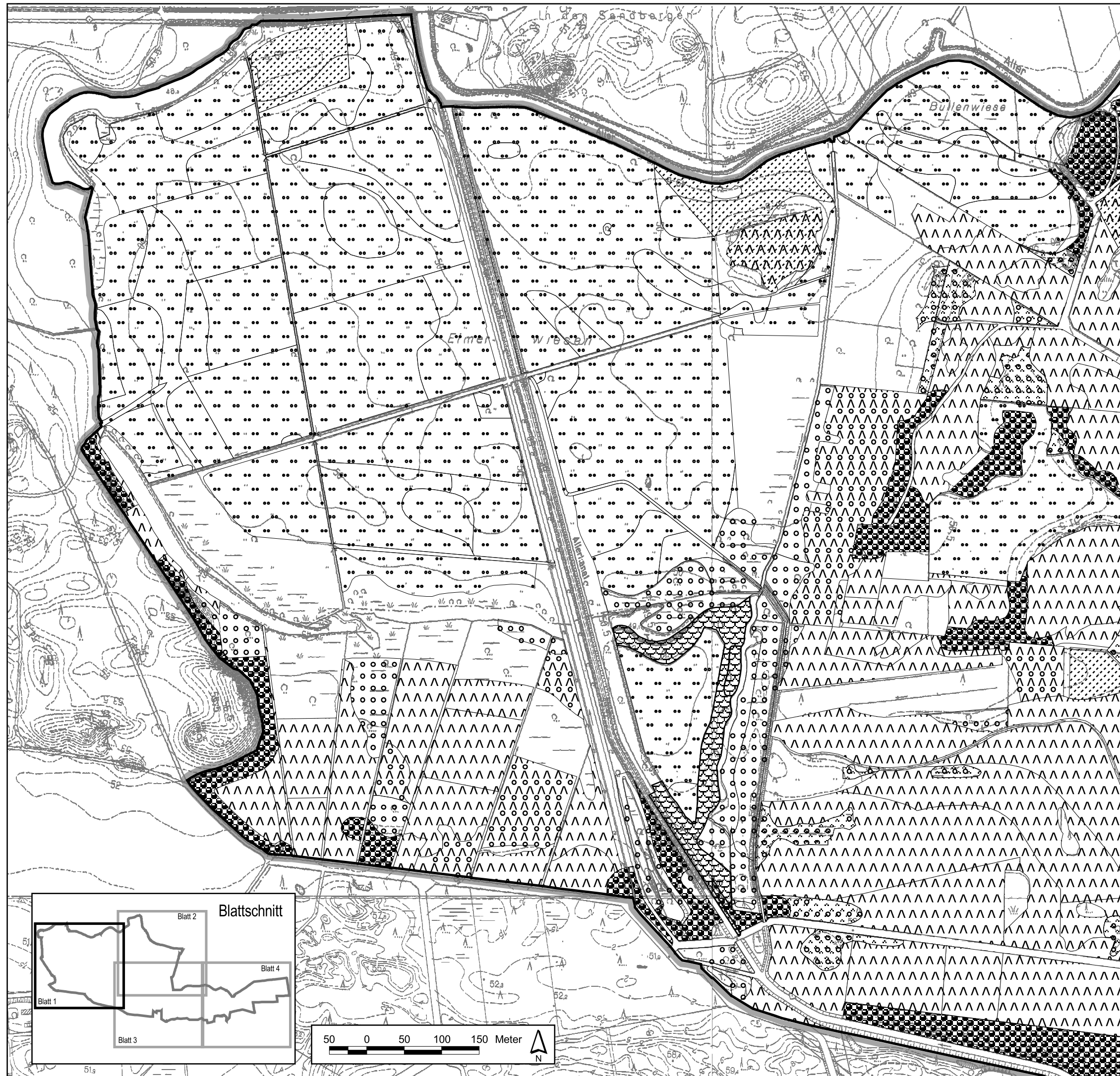
 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4

 Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4

 Forsten und Anflugwälder gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5

 Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6

 Teich mit fischereilicher Nutzung




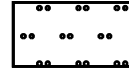


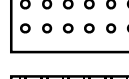






 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 1 von 4
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung. © 2010	
	



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 22.10.2014 über das Naturschutzgebiet "FAHLE HEIDE, GIFHORNER HEIDE"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
 Gemeinde Leiferde
 Gemeinde Müden (Aller)
 Samtgemeinde Meinersen


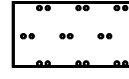
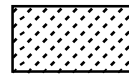

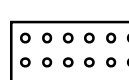







-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1a-g
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Auwald u. Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald, Birken-Pionierwald, Fichten-Sukzessionswald Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forsten und Anflugwälder gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Teich mit fischereilicher Nutzung

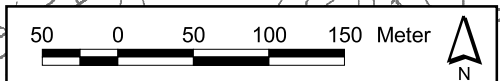
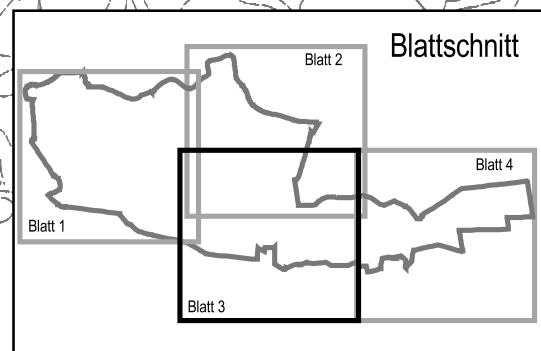
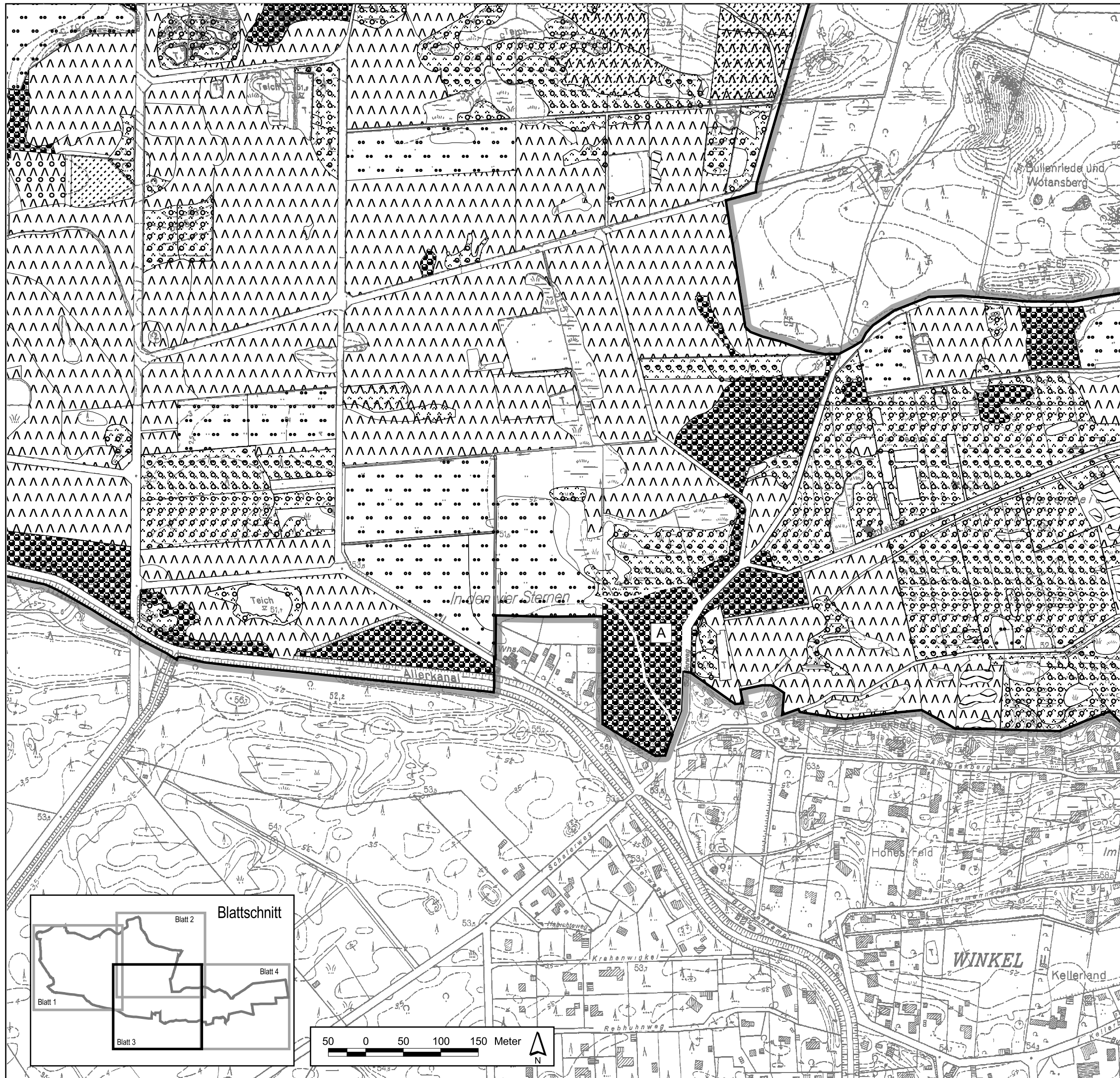
	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 2 von 4
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung. © 2010	
	

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 22.10.2014 über das Naturschutzgebiet "FAHLE HEIDE, GIFHORNER HEIDE"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Gemeinde Leiferde
Gemeinde Müden (Aller)
Samtgemeinde Meinersen

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1a-g
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Auwald u. Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald, Birken-Pionierwald, Fichten-Sukzessionswald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden, Erhaltungszustand A
-  Hartholzauswald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Forsten und Anflugwälder gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Teich mit fischereilicher Nutzung




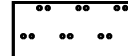
	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 3 von 4
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung. © 2010	
	

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 22.10.2014 über das Naturschutzgebiet "FAHLE HEIDE, GIFHORNER HEIDE"


Landkreis Gifhorn

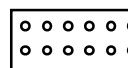
Stadt Gifhorn
Gemeinde Leiferde
Gemeinde Müden (Aller)
Samtgemeinde Meinersen

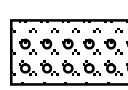
 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)


 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1a-g


 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2

 Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1

 Auwald u. Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2


 Moorwald, Birken-Pionierwald, Fichten-Sukzessionswald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3

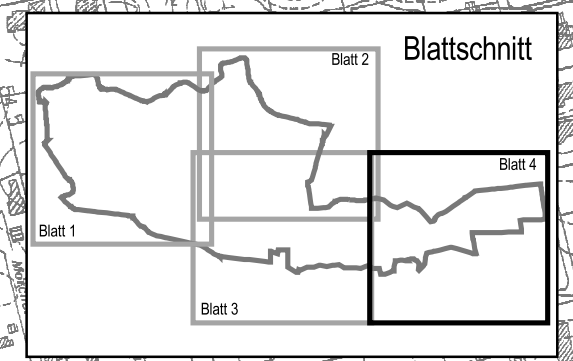
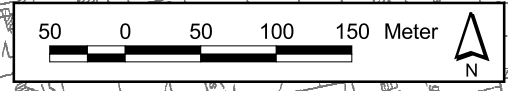
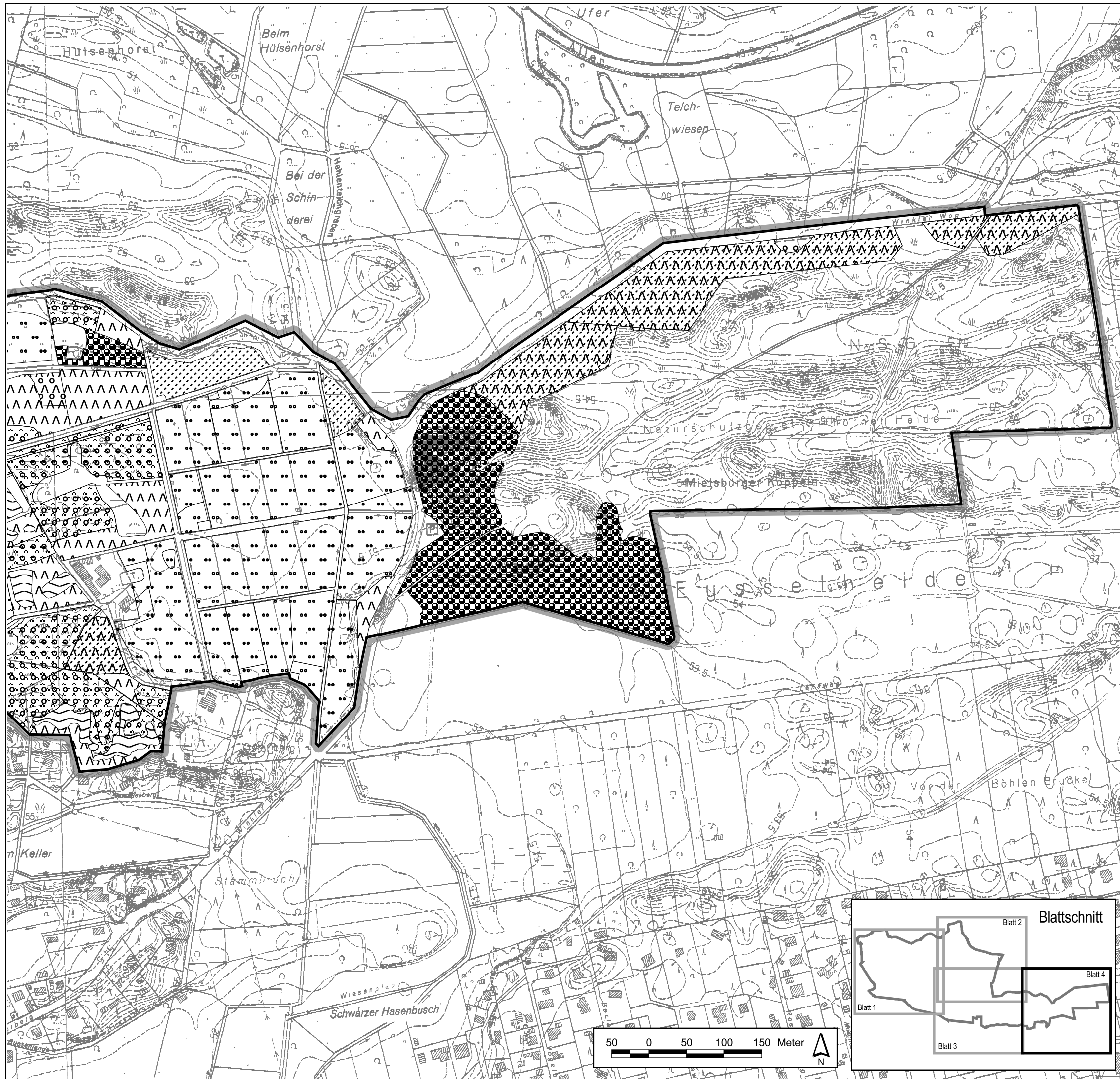
 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4

 Hartholzwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4

 Forsten und Anflugwälder gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5

 Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6

 Teich mit fischereilicher Nutzung




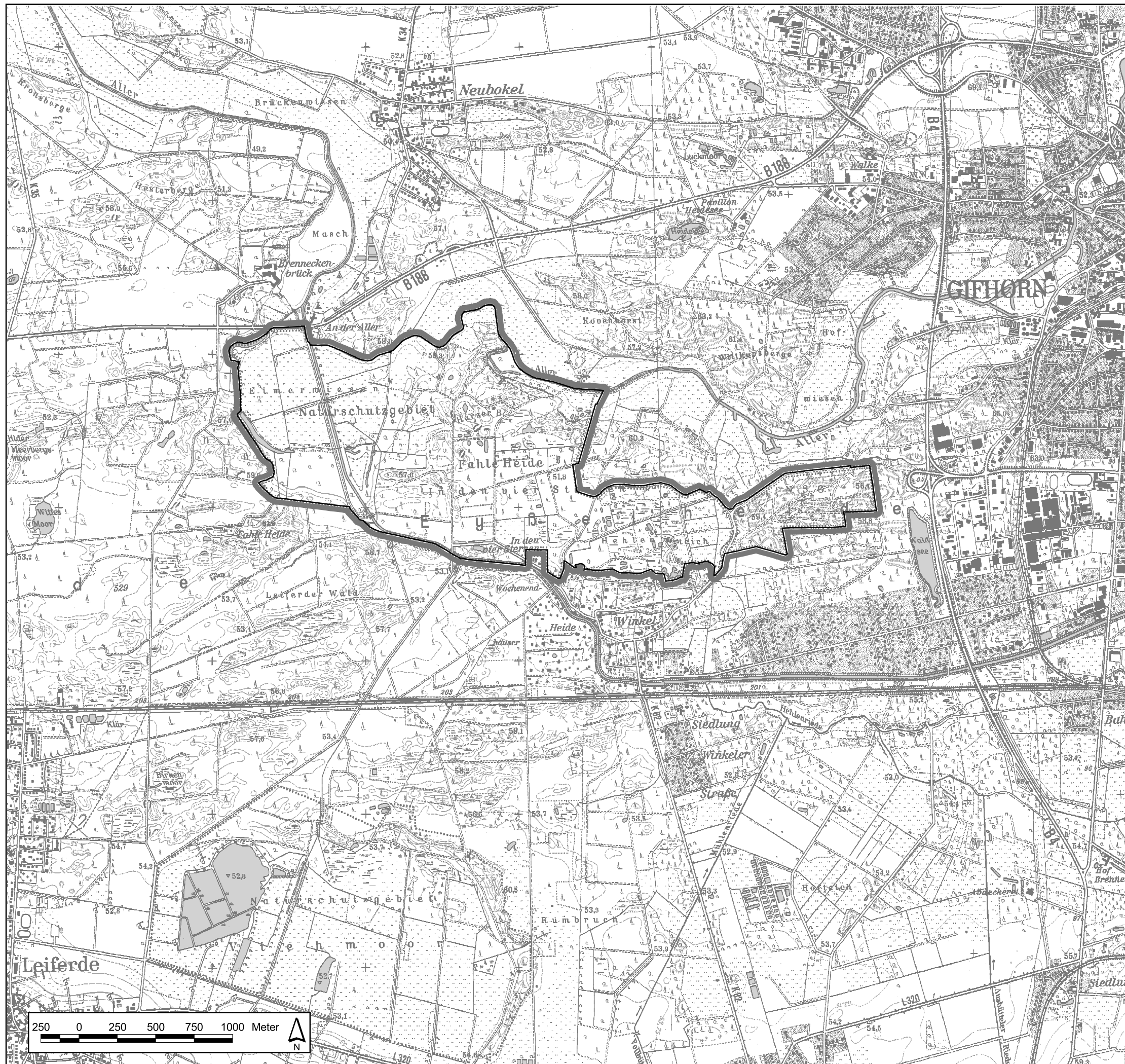
 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 4 von 4
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung. © 2010	
	

**Übersichtskarte zur Verordnung
vom 22.10.2014 über das
Naturschutzgebiet
"FAHLE HEIDE, GIFHORNER HEIDE"**

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Gemeinde Leiferde
Gemeinde Müden (Aller)
Samtgemeinde Meinersen

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)



 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 25.000	Karte 2
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung. © 2010	
	

Lebensraumtypenkarte zur Verordnung vom 22.10.2014 über das Naturschutzgebiet "FAHLE HEIDE, GIFHORNER HEIDE"

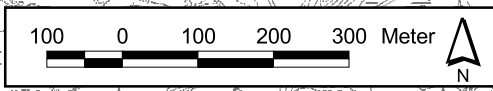
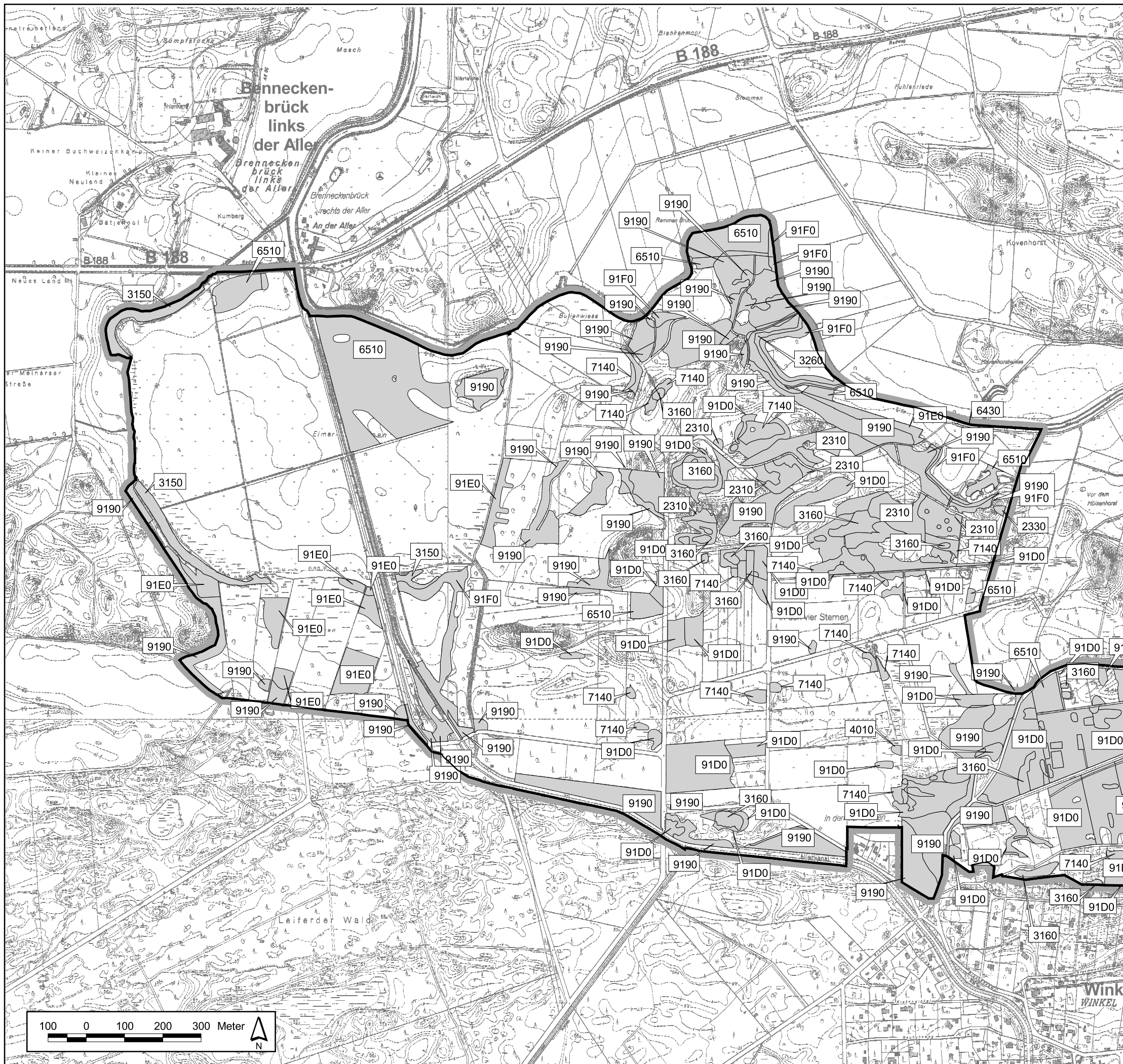
Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Gemeinde Leiferde
Gemeinde Müden (Aller)
Samtgemeinde Meinersen

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

FFH-Lebensraumtypen

2310	Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
2330	Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften
3160	Dystrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4010	Feuchte Heiden mit Glockenheide
4030	Trockene Heiden
6230	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
91D0	Moorwälder
91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
91F0	Hartholzauwälder



 Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 10.000 Karte 3
Blatt 1 von 2

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.
© 2010



Lebensraumtypenkarte zur Verordnung vom 22.10.2014 über das Naturschutzgebiet "FAHLE HEIDE, GIFHORNER HEIDE"

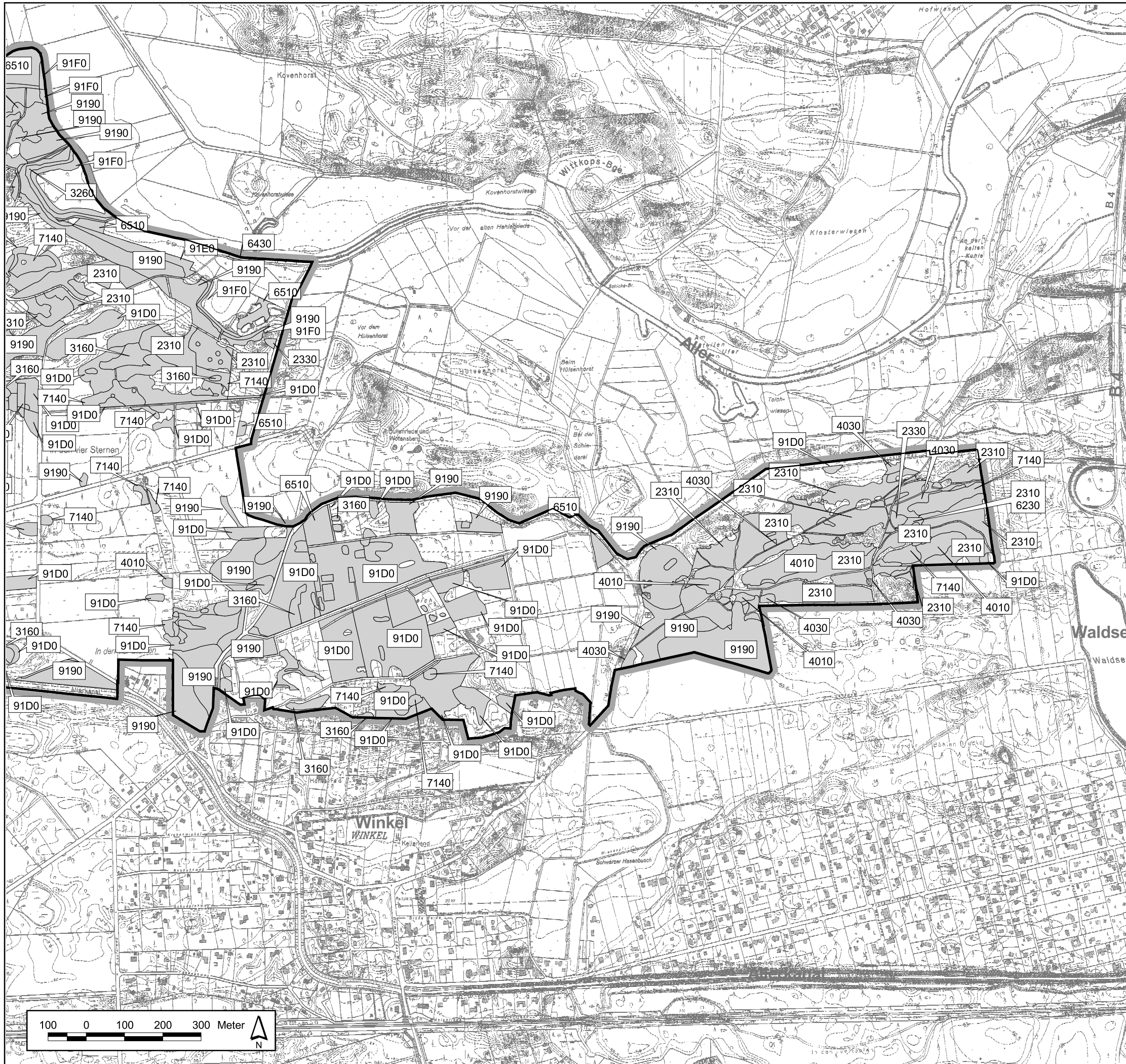
Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
 Gemeinde Leiferde
 Gemeinde Müden (Aller)
 Samtgemeinde Meinersen

 Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

FFH-Lebensraumtypen

- 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
- 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide
- 4030 Trockene Heiden
- 6230 Artenreiche Borstgrasrasen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
- 91D0 Moorwälder
- 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 91F0 Hartholzwälder

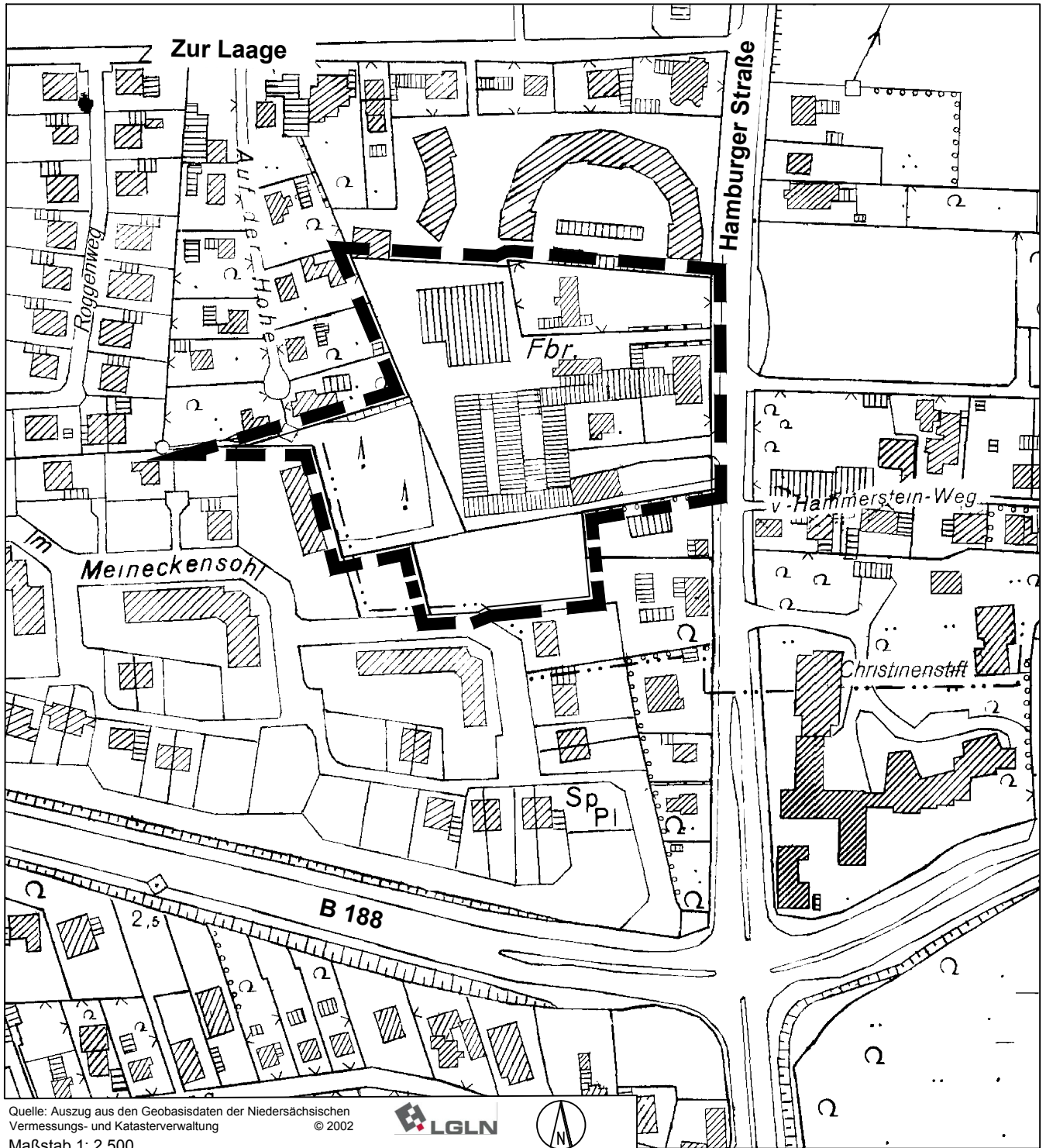


 Landkreis Gifhorn
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
 (Landrätin)

Maßstab 1 : 10.000 Karte 3
Blatt 2 von 2

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.
 © 2010 



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2002
 Maßstab 1: 2.500



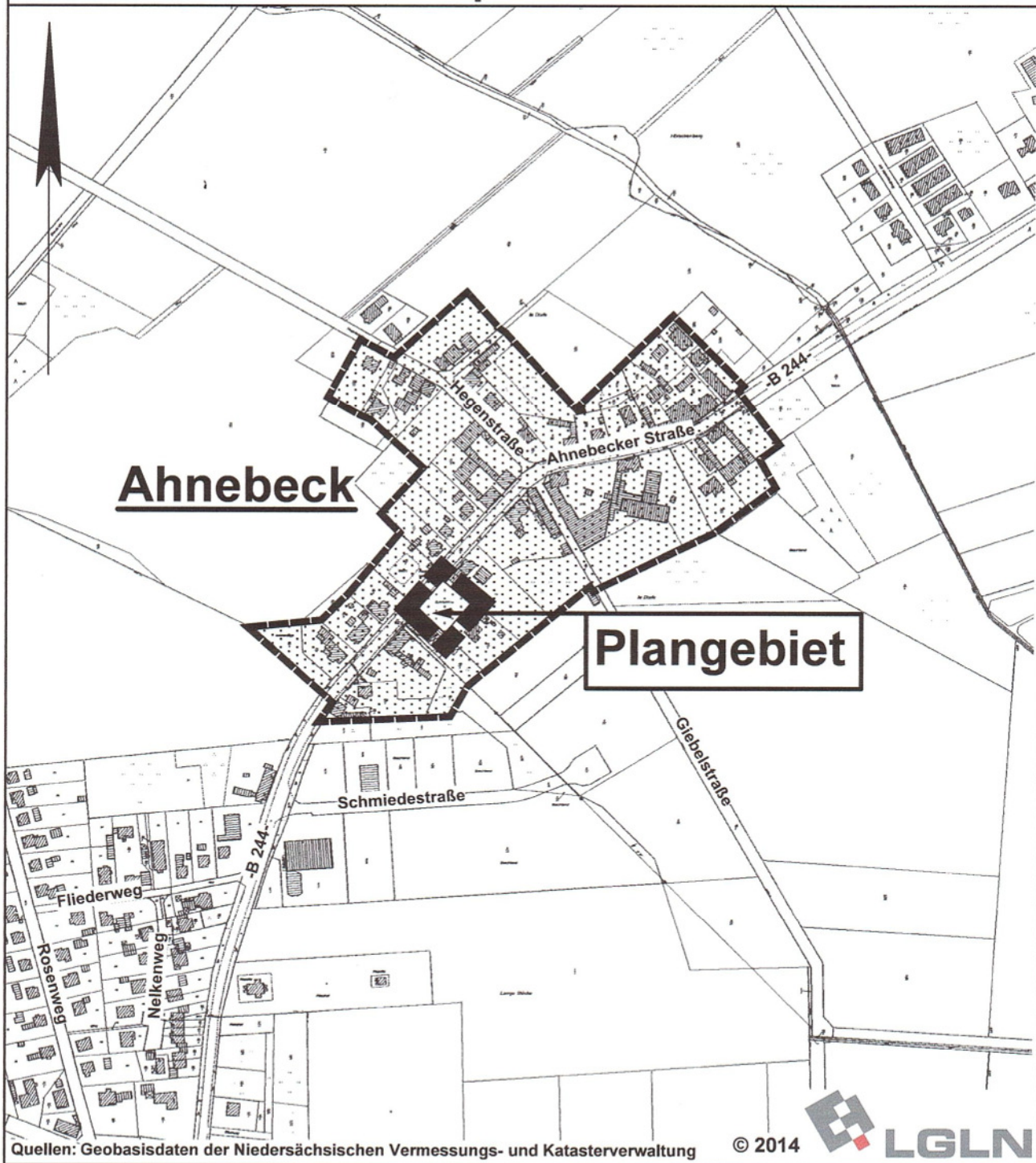
Geltungsbereich
 der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
 (Lindenhof) - Teilplan 2



Stadt Gifhorn

Fachbereich Planung und Bauordnung

Übersichtsplan M 1: 5.000



Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2014



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

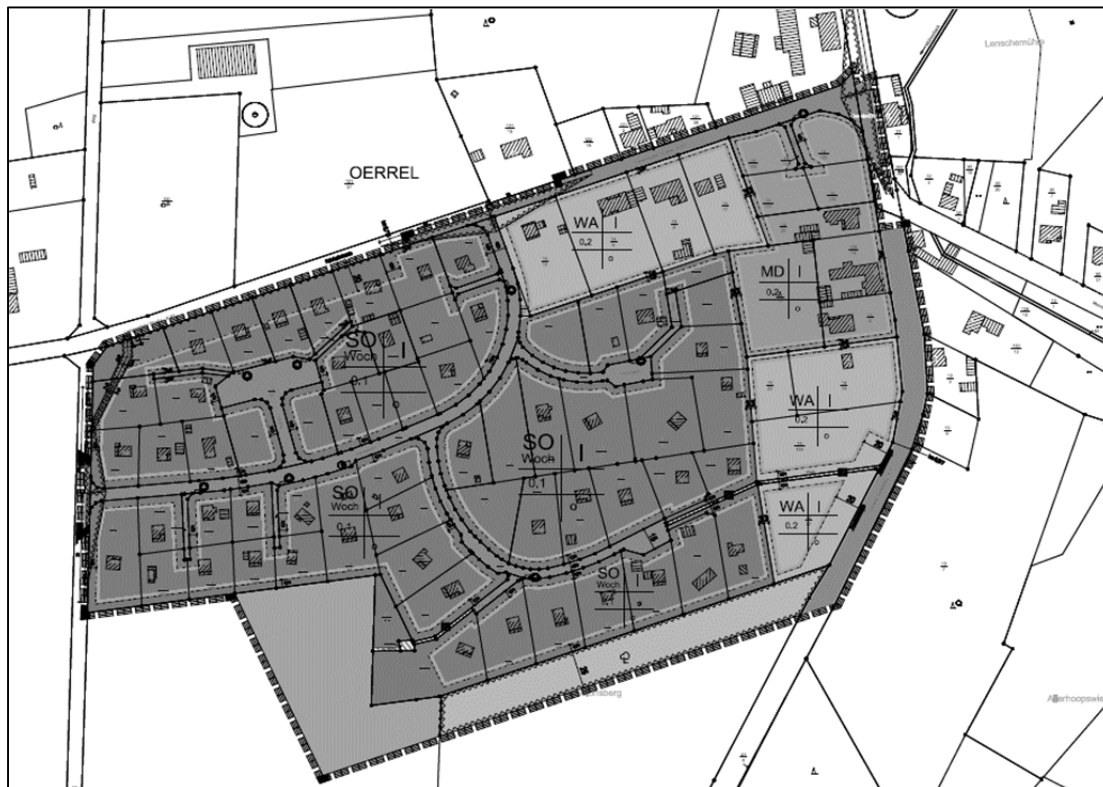
Gemeinde Parsau Ortsteil Ahnebeck



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Ahnebeck-gesamt", 1. Änderung



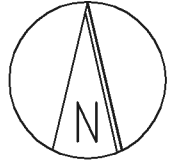
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Ortsbereich"



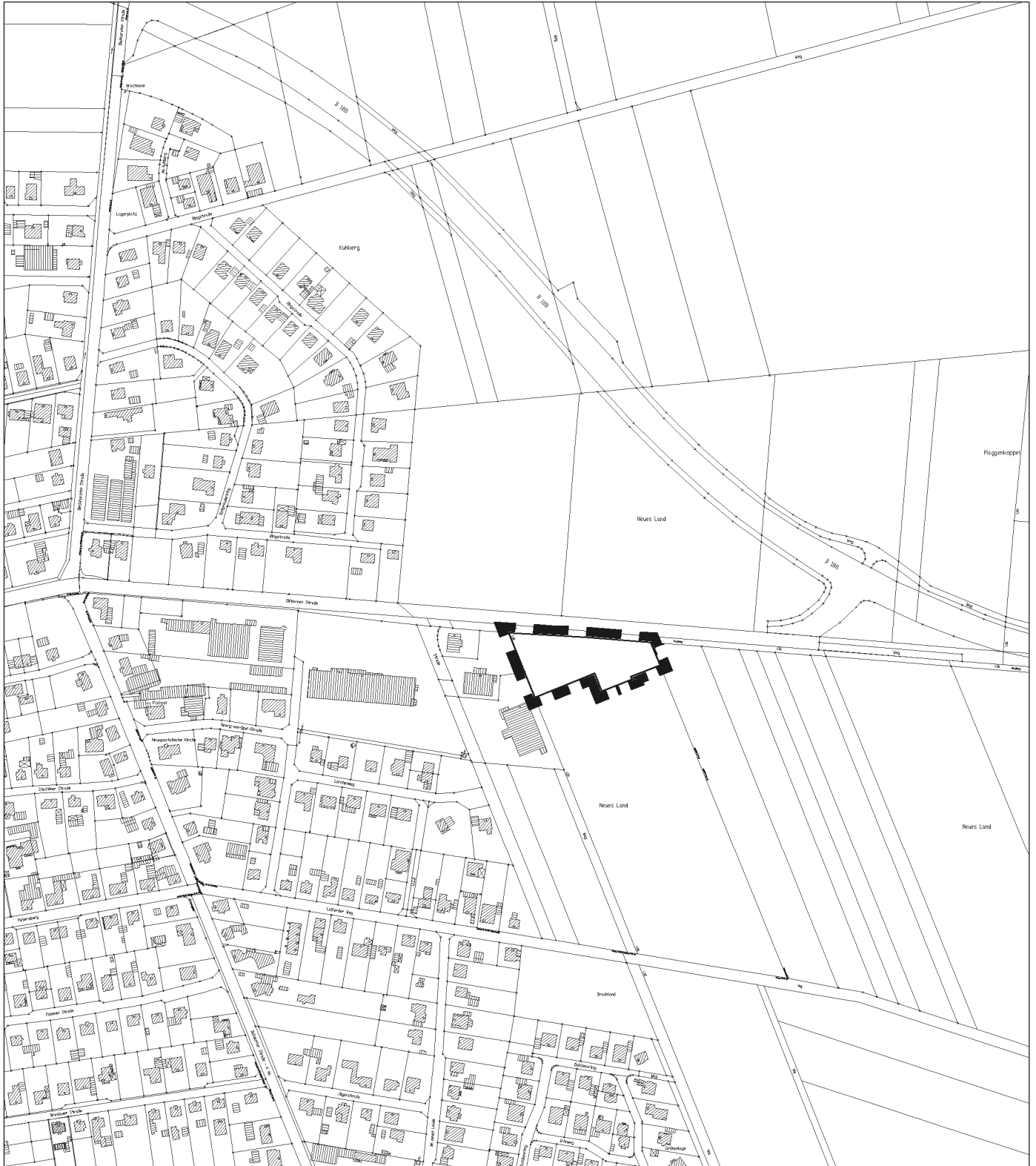
Verkleinerung der ALK

Samtgemeinde Meinersen, Gemeinde Meinersen
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan
1. Berichtigung



Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Meinersen, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



**Gemeinde Schwülper, Ortschaft Groß Schwülper
Landkreis Gifhorn**

Örtliche Bauvorschrift

Dösskamp

1. Änderung

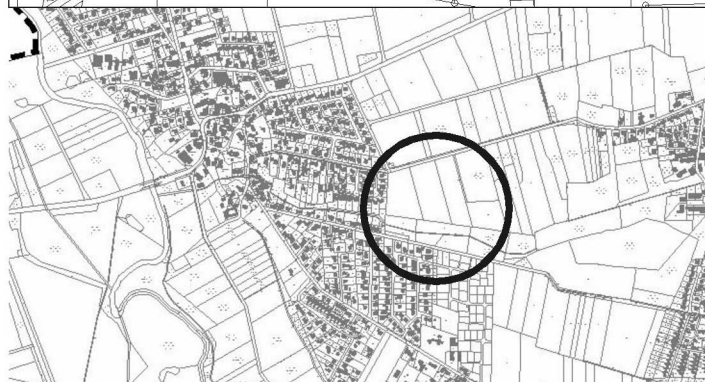
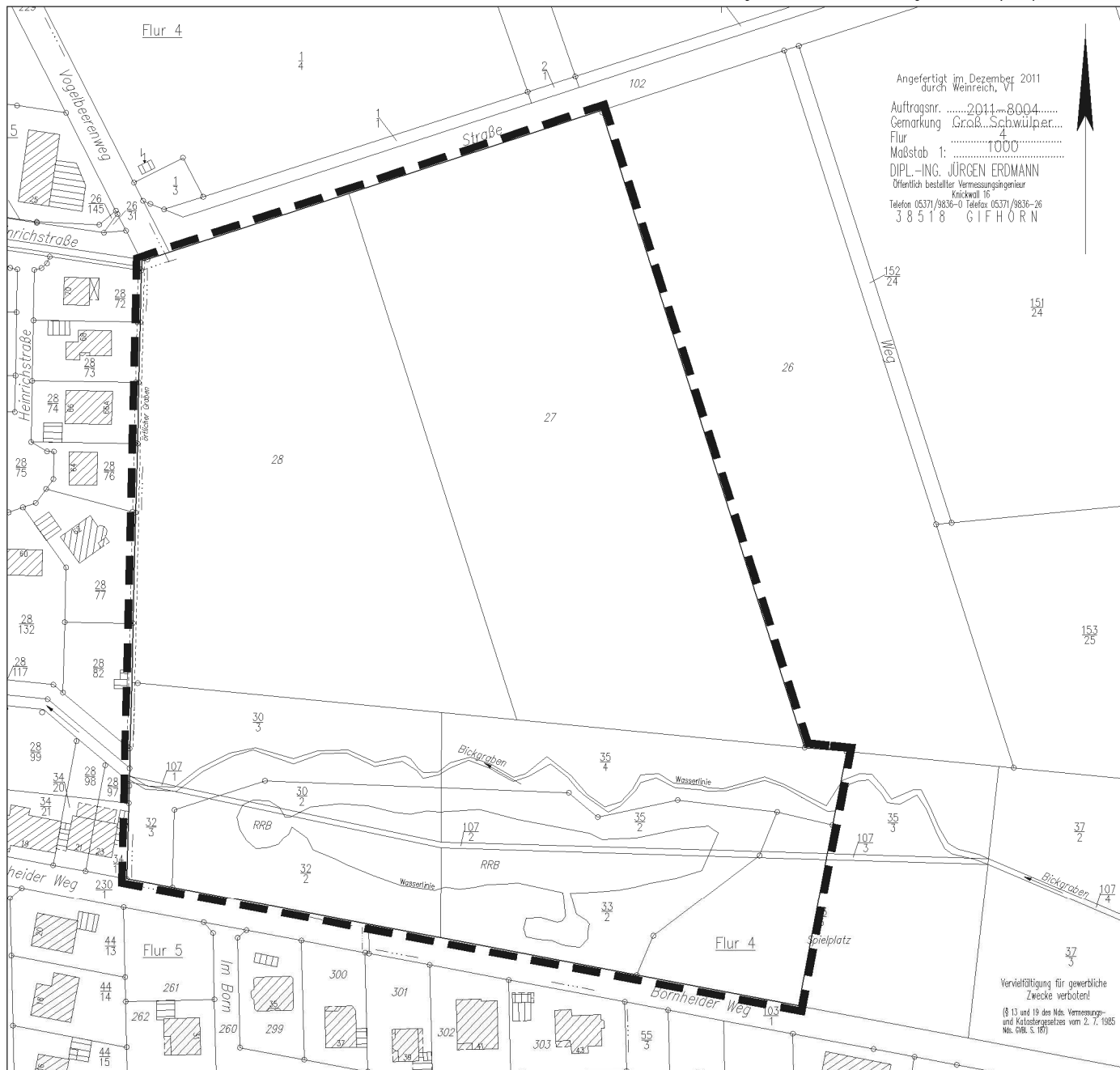
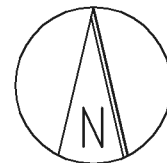
Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) **LGLN**



Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, wie dargestellt.